



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/011/2017

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Sczudlek, Eduard	Datum: 02.03.2017
--------------------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	24.04.2017		öffentlich

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden im Landkreis Freising hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.11.2016 beschlossen, sich grundsätzlich an einer Landkreis umfassenden Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden im Landkreis Freising“ zu beteiligen.

1.

Insgesamt 18 Gemeinden aus dem Landkreis Freising beteiligen sich an der Kooperation mit dem Landkreis. Neben der Stadt Freising beteiligen sich die Gemeinden Mauern, Wang, Hörgertshausen und Gammelsdorf nicht.

Die Zweckvereinbarung gilt, beginnend in 2017 mit der Unterzeichnung der Kommunen und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, auf vorerst 5 Jahre und damit bis zum 31.12.2021.

2.

In der beigefügten Kostenaufstellung sind die Personalkosten pauschalisiert. Sie beinhalten auch die Kosten des Arbeitsplatzes.

Die Kostenverteilung basiert auf 2 Faktoren:

Ein Sockelbetrag (25 %), der für alle Kommunen gleich ist und eine nach Einwohnern ermittelte Kostenbeteiligung.

Die Kosten werden erstmals Anfang des Jahres 2018 rückwirkend fällig.

3.

Dienstherr des Datenschutzbeauftragten ist der Landkreis. Der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber den Mitarbeitern/innen nicht weisungsbefugt, er hat aber ein Auskunfts- und Informationsrecht. Er agiert weisungsfrei und ist unabhängig von Vorgesetzten. Die Gemeinde gewährt dem Datenschutzbeauftragten ungehinderten Zugang zu allen Daten.

4.

Der bisherige Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Neufahrn, Herr Harald Leitner, hat die Gemeinde Neufahrn Ende 2016 verlassen. Eine „Nach“-Bestellung ist aufgrund der bereits sich abzeichnenden externen Lösung eines Datenschutzbeauftragten nicht erfolgt,

kommissarisch wurde Frau Julia Heiling (Einwohnermeldeamt) mit den Aufgaben betraut.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn ist hinsichtlich der Bestellung des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 2 Nr. 15) nicht anzupassen, lediglich im Beschluss über die Bestellung des Datenschutzbeauftragten ist auf die Zweckvereinbarung hinzuweisen.

5.

Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten werden im Hinblick auf die ab 2018 greifende neue europäische Datenschutzgrundordnung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, deutlich an Gewicht gewinnen. Zudem gewährleistet die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aufgrund der für Kommunen identischen Aufgabenstellung eine einheitliche, fachlich qualifizierte Abwicklung und Erfüllung der Aufgaben (Synergieeffekt). Insoweit begrüßt die Geschäftsleitung die Aufgabenverlagerung auf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Freising.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Sockelbetrag: € 1.184,21

Einwohnerbezogener Betrag: € 11.234,71

Gesamtbetrag: € 12.418,92

Die Haushaltsmittel sind ab 2018 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen vom Inhalt der Zweckvereinbarung in der Fassung von März 2017 und stimmt zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising dem Abschluss dieser Vereinbarung zu.

2.

Der Gemeinderat bestellt als Datenschutzbeauftragte/n gemäß § 2 Nr. 15 der Geschäftsordnung, die Person, die vom Landkreis Freising in Erfüllung der Aufgaben gemäß der „Zweckvereinbarung für die Bestellung eines/r Datenschutzbeauftragte/n“ eingestellt wird.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Entwurf Zweckvereinbarung

Personalkostenerstattung